

61. Änderung des Flächen- nutzungsplans der Stadt Rheinberg im Bereich nord- östlich der Xantener Straße in Rheinberg

Artenschutzgutachten

Juni 2018

Auftraggeber: Stadt Rheinberg
Kirchplatz 10
47495 Rheinberg

Bearbeitung: OEKOPLAN Ingenieure GmbH & Co. KG
Koeppenweg 2a
46499 Hamminkeln

INHALTSVERZEICHNIS

A.	Artenschutzrechtliche Prüfung	3
1.	Anlass der Planung	3
2.	Rechtliche Grundlagen.....	4
2.1.	Besonderer Artenschutz.....	4
3.	Beschreibung des Vorhabens	5
3.1.	Planung	5
3.2.	Heutiger Zustand	6
4.	Wirkung des Vorhabens	8
5.	Vorkommen planungsrelevanter Arten	8
5.1.	Datengrundlage	8
5.2.	Ergebnis	8
6.	Mögliche Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften	10
6.1.	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	10
6.1.1.	Säugetiere	10
6.2.	Europäische Vogelarten.....	11
6.2.1.	Planungsrelevante Arten.....	11
7.	Festlegung des Untersuchungsrahmens	17
B.	Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Belange	18
C.	Anhang	19

A. ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

1. Anlass der Planung

Der Rat der Stadt Rheinberg hat am 05.10.2016 beschlossen, den Flächennutzungsplan im Bereich nordöstlich der Xantener Straße zu ändern. Vorrangiges Ziel ist, das dort geltende Planungsrecht entsprechend der aktuellen rechtlichen Vorgaben dahingehend zu ändern, eine Schädigung der bestehenden zentralen Versorgungsbereiche, insbesondere der Innenstadt Rheinbergs, durch Steuerung der zulässigen Nutzungen zu verhindern.

Hintergrund der geplanten Änderung ist, dass aufgrund der städtebaulich nicht integrierten Lage des Standortes und der Tatsache, dass der Bereich eine sog. Einzelhandelsagglomeration darstellt, eine Schwächung der zentralen Versorgungsbereiche im Stadtgebiet, insbesondere der Innenstadt zu befürchten ist. Eine weitere Ansiedlung oder Erweiterung bestehender Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Kernsortimenten ist hier daher gemäß dem Einzelhandelskonzept aus dem Jahr 2006 als auch der aktuell überarbeiteten Aussagen für den Bereich sowie der Vorgaben des am 08.02.2017 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) künftig zu vermeiden. Hierzu sind die entsprechenden Standorte als Sonderfläche, sowie die Sortimente und Verkaufsflächen auf den Bestandsschutz festzusetzen¹.

Die bestehenden Betriebe genießen Bestandsschutz, daher ist das Planerfordernis erst mit Verlagerung des „Netto“-Marktes auf das Nachbargrundstück des „Fachmarktzentrums“ und den damit aufgeworfenen Fragen einer Nachfolgenutzung am ehemaligen Standort akut geworden. Da der Flächennutzungsplan lediglich die Art der Bodennutzung für das Stadtgebiet darstellt, erfolgt die Steuerung der künftig zulässigen Nutzungen über die Änderung des für den Bereich geltenden rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 33 –Xantener Straße.

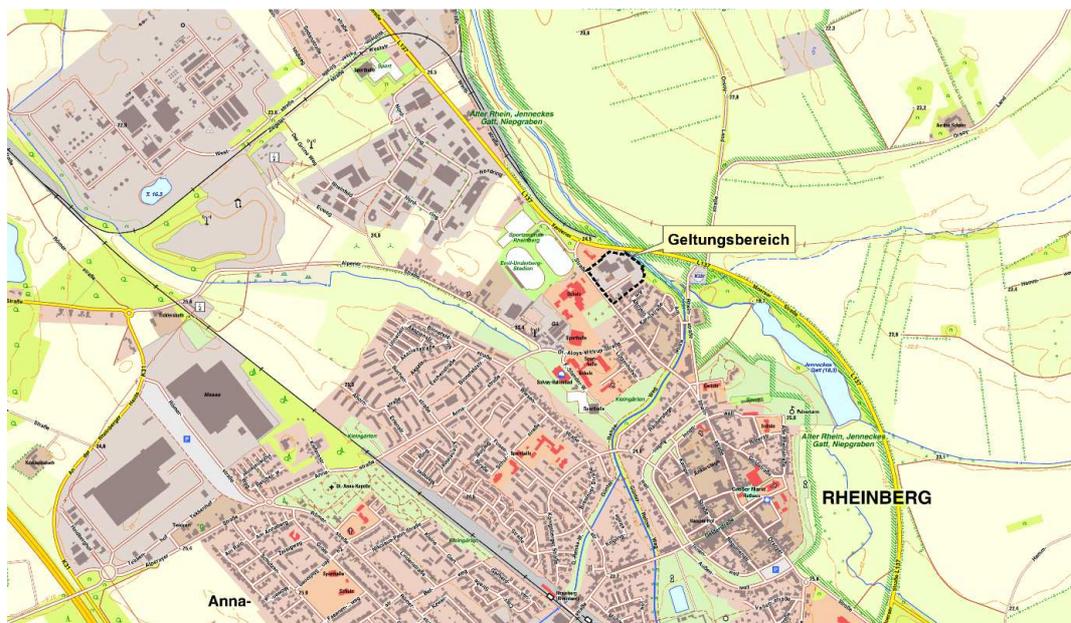


Abb. 1: Übersichtsplan

¹ STADT RHEINBERG (2017): 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheinberg im Bereich nordöstlich der Xantener Straße in Rheinberg (Stand: 10/2017)

Der Planungsraum liegt im Norden der Stadt Rheinberg. Die Landstraße L 137 stellt die nördliche Begrenzung dar. Im Nordosten fließt der Rheinberger Altrhein. Das Wohngebiet „Am Altrhein“ grenzt im Südosten an den Geltungsbereich der vorliegenden Planung. Im Südwesten verläuft die Xantener Straße und im Nordwesten befindet sich das Areal des Jugendzentrums.

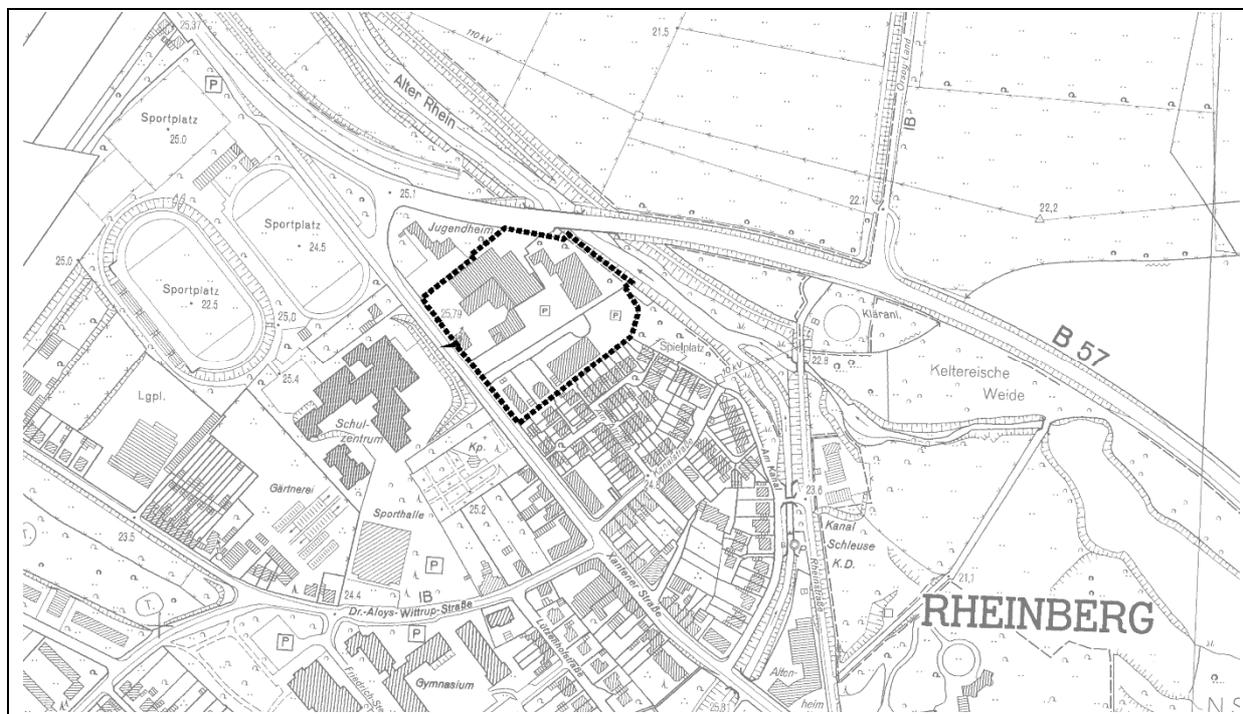


Abb. 2: Geltungsbereich

2. Rechtliche Grundlagen

2.1. Besonderer Artenschutz

Mit der kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 hat der Bundesgesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Nach der VV-Artenschutz² beschränkt sich der Prüfumfang bei einer Artenschutzprüfung auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die „nur“ national geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5. Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

² VV-Artenschutz - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Rund- erlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010)

Eine umfassende Artenschutzprüfung aller dieser Arten ist jedoch aus methodischen, aber auch ökonomischen Gründen nicht leistbar. Aus diesem Grund hat das Land Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl getroffen. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt und sind bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten³.

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit.

Um dennoch alle möglichen gefährdeten Arten zu berücksichtigen, auch wenn sie nicht explizit als planungsrelevant gelten, werden diese in „Gilden“ zusammengefasst und gemeinsam bearbeitet. Unter einer Gilde wird eine Gruppe von Arten verstanden, welche auf ähnliche Weise vergleichbare Ressourcen nutzt, ungeachtet ihres Verwandtschaftsgrades. Bei einer umfassenden Betrachtung aller Gilden eines Gebietes werden dadurch, wenn auch indirekt, alle im entsprechenden Lebensraum siedelnden Arten berücksichtigt und entsprechenden Veränderungen der gemeinsamen Lebensgrundlage bewertet. Von eventuell erforderlichen Sicherungsmaßnahmen profitieren dann nicht nur die planungsrelevanten Arten, sondern sämtliche Arten der entsprechenden Gilde.

Eine Bebauungsplanänderung muss deshalb auch Angaben zu geschützten Tierarten und deren Lebensstätten enthalten, die auf den betroffenen Grundstücken vorkommen. Die Verantwortung hinsichtlich der Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben obliegt dem/der Antragsteller/in.

Es ist sicherzustellen, dass geschützte Tiere durch das Bauvorhaben nicht verletzt oder getötet werden bzw. dass deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zerstört werden.

3. Beschreibung des Vorhabens

3.1. Planung

Der seit dem 10.10.1984 rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Rheinberg stellt für den hier in Rede stehenden Bereich bislang überwiegend „Gewerbliche Baufläche“ dar. Ein schmaler Streifen entlang der Xantener Straße ist als „Gemischte Baufläche“ und ein kleiner Bereich an der nordöstlichen Plangebietsgrenze als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Mit Ausnahme des südöstlichen „Eckbereiches“ des Plangebiets, südwestlich angrenzend an den ehemaligen „Netto“-Standort, ist diese Darstellung im Zuge der 61. Änderung gemäß den Anforderungen aus Einzelhandelskonzept bzw. landesplanerischer Vorgaben Baufläche in „Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Einzelhandel“ zu ändern. Der südöstliche Be-

³ MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, REFERAT FÜR ÖFFENTLICHKEITSARBEIT (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

reich, ohne Einzelhandelsnutzung, wird künftig entsprechend der tatsächlichen und weiter beabsichtigten Nutzung im Übergang zum angrenzenden Wohngebiet als „Gemischte Baufläche“ dargestellt⁴.



Abb. 3: Flächennutzungsplan 61. Änderung im Bereich nordöstlich der Xantener Straße in Rheinberg

3.2. Heutiger Zustand

Im Geltungsbereich finden sich derzeit keine freien Bauflächen. Ausschließlich das Gebäude des ehemaligen Netto-Marktes steht leer.



Abb. 4: Leerstehendes (Netto-)Gebäude



Abb. 5: Dazugehörige Parkplätze

⁴ STADT RHEINBERG (2017): 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheinberg im Bereich nordöstlich der Xantener Straße in Rheinberg (Stand: 10/2017)



Abb. 6: Erschließungsstraße



Abb. 7: Neuer Netto-Markt



Abb. 8: Großflächige Versiegelung



Abb. 9: Großflächige Versiegelung



Abb. 10: Mischgebiet



Abb. 11: Abgrenzung zur L137



Abb. 12: Grünstreifen



Abb. 13: Angrenzendes Jugendheim

4. Wirkung des Vorhabens

Zu berücksichtigen sind alle relevanten bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen bzw. Wirkfaktoren des Projektes entsprechend ihrer maximalen Einflussbereiche auf die Arten. Das gilt auch für stoffliche Beeinträchtigungen⁵.

Diese Flächennutzungsplanänderung selbst beinhaltet demnach keine Wirkungen, die sich auf die Habitatsignung des Gebietes beziehen.

Werden nachfolgend bauliche Änderungen beantragt, wie z.B. Abbruch oder Neubau von Gebäuden oder Entfernung von Gehölzen, so muss im Rahmen der Genehmigung geprüft werden, ob artenschutzrechtliche Konflikte auftreten könnten.

5. Vorkommen planungsrelevanter Arten

5.1. Datengrundlage

Da keine speziellen Daten über das Vorkommen planungsrelevanter Arten für den Bereich vorliegen und aufgrund des zeitlichen Bearbeitungsrahmens auch nicht mehr ermittelt werden können, ist die Betrachtung eines sogenannten „Worst-Case-Szenarios“, das alle potentiell im Gebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten berücksichtigt, erforderlich.

Im Fundortkataster des LANUV⁶ sind im Gebiet selbst keine planungsrelevanten Arten verzeichnet. Im näheren Umfeld werden Saatkrähe, Teichrohrsänger und Zwergfledermaus angegeben. Als zusätzliche Informationsgrundlage wurde das „Fachinformationssystem Geschützte Arten in NRW“⁷ hinzugezogen.

Eine eigene Begehung am 25.04.2018 erbrachte keinen Hinweis auf ein Vorkommen planungsrelevanter Arten.

5.2. Ergebnis

Die Vorhabensfläche liegt im Bereich des Messtischblattes 4405 (Rheinberg) im 2. Quadranten. Für dieses Gebiet werden insgesamt 73 planungsrelevante Arten aufgeführt. Aufgrund

⁵ Artenschutz im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 17.01.2011)

⁶ URL vom 23.04.2018: <http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/fundortkataster.htm>

⁷ URL vom 23.04.2018: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/>

der Biotopausstattung (Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gebäude, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen) ist jedoch nur von 37 Arten das Vorkommen potentiell auch möglich (s. Tab. 1).

Zusätzliche Hinweise über das eventuelle Vorkommen dieser Arten wurden bei eigenen Begehungen nicht gewonnen.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten

Status: B = Brutvogel, BV= Brutverdacht, D = Durchzügler, W = Wintergast; N =Nahrungsgast, V = Vorkommen, WQ = Winterquartier

Rote Liste: 0 = Ausgestorben oder verschollen 1 = Vom Aussterben bedroht
2 = stark gefährdet 3 = Gefährdet
G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes R = durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet
V = Vorwarnliste D = Daten unzureichend
* = Ungefährdet ♦ = nicht bewertet
k.A. = keine Angabe
S = dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet (als Zusatz zu *, V, 3, 2, 1 oder R)

Erhaltung: S = schlecht, U = unzureichend, G = günstig, ATL = atlantische biogeographische Region

Nr.	Art		Status im MTB	RL ^{8,9,10}		Erhaltungszustand (ATL)
	wissenschaftlich	deutsch		D	NW	
Säugetiere						
01.	<i>Castor fiber</i>	Europäischer Biber	V	3	3	G
02.	<i>Eptesicus serotinus</i>	BreitflügelFledermaus	V	V	2	G↓
03.	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserschneckenfledermaus	V	*	G	G
04.	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	V	3	*	G
05.	<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	V	3	R	G
06.	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	V	G	R	G
07.	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	V	*	*	G
Vögel						
08.	<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	B	*	*	G
09.	<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	B	V	*	G
10.	<i>Asio otus</i>	Waldohreule	B	*	3	U
11.	<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	B	3	3S	G↓
12.	<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	B	*	*	G
13.	<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	B	*	*S	G
14.	<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	B	*	3	U↓
15.	<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	B	V	3S	U
16.	<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	B	3	3	U
17.	<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	B	*	VS	G

⁸ BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Tiere Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 79 (1). Bonn – Bad Godesberg.

⁹ SUDMANN, S., C. GRÜNEBERG, A. HEGEMANN, F. HERHAUS, J. MÖLLE, K. NOTTMAYER, W. SCHUBERT, W. VON DEWITZ, M. JÖBGES & J. WEISS (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Vögel – Aves – in Nordrhein-Westfalen. 5. Fassung. Düsseldorf.

¹⁰ MEINIG, H., H. VIERHAUS, C. TRAPPMANN, R. Hutterer (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – Mammalia – in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung.

Nr.	Art		Status im MTB	RL ^{8,9,10}		Erhaltungszustand (ATL)
	wissenschaftlich	deutsch		D	NW	
18.	<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	B	3	3S	U
19.	<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe	B	*	*	U
20.	<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	B	*	3	U
21.	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	B	*	3	G
22.	<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	B	V	1	U↓
23.	<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	B	V	3	U
24.	<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	B	2	2S	S
25.	<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran	BK	V	*	G
26.	<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	R / W	1	0	U
27.	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	B	V	2	U
28.	<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	B	*	R	S
29.	<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	BK	V	VS	U
30.	<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	BV	V	3S	G
31.	<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	B	V	2	S
32.	<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	B	*	*	G
33.	<i>Tringa erythropus</i>	Dunkler Wasserläufer	R / W	k.A.	k.A.	U
34.	<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer	R / W	0	0	U
35.	<i>Tringa nebularia</i>	Grünschenkel	R / W	*	♦	U
36.	<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	R / W	*	k.A.	G
37.	<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	B	*	*S	G
38.*	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	B	*	*	G

*: URL vom 23.04.2018: <http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/fundortkataster.htm>

6. Mögliche Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften

Soweit nicht anders angegeben, beziehen sich die Artbeschreibungen auf das „Fachinformationssystem Geschützte Arten in NRW“¹¹.

6.1. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

6.1.1. Säugetiere

Relevante Arten: Europäischer Biber, Breitflügel-Fledermaus, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Abendsegler, Raufledermaus, Zwergfledermaus

Europäischer Biber

Biber sind charakteristische Bewohner großer, naturnaher Auenlandschaften mit ausgedehnten Weichholzlauen. Geeignete Lebensräume sind Bach- und Flussauen, Entwässerungsgräben, Altarme, Seen, Teichanlagen sowie Abgrabungsgewässer. Wichtig sind für Biber ein gutes Nahrungsangebot (v.a. Wasserpflanzen, Kräuter, Weichhölzer), eine ständige Wasserführung sowie störungsarme, grabbare Uferböschungen zur Anlage der Baue.

¹¹ URL vom 23.04.2018: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

Geeigneten Lebensraum findet der Biber außerhalb des Untersuchungsraumes.

Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Es werden keine Gebäude abgerissen oder verändert. Daher bestehen hinsichtlich der gebäudebewohnenden Arten (Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Fransenfledermaus) keine Konflikte. Die Vorhabenfläche steht als Habitat weiterhin zur Verfügung.

Artenschutzrechtliche Konflikte entstehen hier nicht.

Die übrigen Arten (Wasserfledermaus, Abendsegler, Flughautfledermaus, Fransenfledermaus) gelten als Waldfledermäuse. Auch für diese Arten ändern sich die Habitate nicht. Diese können das Gebiet zur Jagd auf Insekten nutzen. Diese Nutzungsmöglichkeit bleibt erhalten, so dass hier keine artenschutzrechtlichen Konflikte entstehen werden.

6.2. Europäische Vogelarten

6.2.1. Planungsrelevante Arten

Vögel der strukturreichen Kulturlandschaft

Relevante Arten: Steinkauz, Feldsperling, Schwarzkehlchen, Gartenrotschwanz, Nachtigall, Turteltaube, Saatkrähe

Steinkauz

In Nordrhein-Westfalen kommt der Steinkauz ganzjährig als mittelhäufiger Standvogel vor. Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 5 bis 50 ha erreichen. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Gerne werden auch Nistkästen angenommen.

Geeignete Habitate findet der Steinkauz außerhalb des Untersuchungsraumes.

Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44(1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Feldsperling

Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzen sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen.

Die Brutzeit reicht von April bis August, wobei bis zu drei, selten sogar vier Bruten möglich sind. Die Nahrung besteht aus Sämereien, Getreidekörnern und kleineren Insekten.

Fortpflanzungsstätten sind vom Vorhaben nicht betroffen und die Störungsempfindlichkeit des Feldsperlings ist relativ gering.

Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44(1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Der Lebensraum des **Schwarzkehlchens** sind magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüschchen, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Wichtige Habitatbestandteile sind höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarte sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb. Ein Brutrevier ist 0,5 bis 2 ha groß, bei Siedlungsdichten von über 1 Brutpaar auf 10 ha. Das Nest wird bodennah in einer kleinen Vertiefung angelegt.

Geeignete Nisthabitate finden sich nicht im Eingriffsbereich. Eine Betroffenheit dieser Art ist auszuschließen.

Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44(1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Gartenrotschwanz

Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2 bis 3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfweiden.

Das Untersuchungsgebiet stellt kein geeignetes Habitat für den Gartenrotschwanz dar.

Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44(1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Nachtigall

Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt.

Aufgrund fehlender Gewässernähe ist ein Vorkommen der Nachtigall auszuschließen.

Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44(1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Turteltaube

Als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen bevorzugt die Turteltaube offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüschchen, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungs-

bereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Das Nest wird in Sträuchern oder Bäumen in 1 bis 5 m Höhe angelegt.

Das Untersuchungsgebiet stellt keinen Lebensraum für die Turteltaube dar.

Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44(1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Die **Saatkrähe** besiedelt halboffene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Dauergrünland. Nachdem in den vergangenen Jahren die gezielte Verfolgung durch den Menschen nachließ, erfolgte vielfach eine Umsiedlung in den Siedlungsbereich. Somit kommt ein großer Teil des Gesamtbestandes heute auch in Parkanlagen und „grünen“ Stadtbezirken und sogar in Innenstädten vor. Entscheidend für das Vorkommen ist das Vorhandensein geeigneter Nistmöglichkeiten, da die Tiere große Brutkolonien mit bis zu mehreren hundert Paaren bilden können. Bevorzugt werden hohe Laubbäume (z.B. Buchen, Eichen, Pappeln). Die Nester werden über mehrere Jahre hinweg genutzt und immer wieder ausgebessert.

Saatkrähen nisten im näheren Umfeld zum Untersuchungsgebiet. Im Geltungsbereich finden sich keine Nester. Das Untersuchungsgebiet kann zur Nahrungssuche aufgesucht werden. Für die Saatkrähe ergibt sich keine Änderung in der Habitatnutzung.

Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44(1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Vögel der feuchten Grünländer

Relevante Arten: Feldschwirl

Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z.B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmieele).

Diese Habitatanforderungen erfüllt das Untersuchungsgebiet nicht.

Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44(1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Vögel der Siedlungsbereiche

Relevante Arten: Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule

Rauchschwalbe

Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen.

Der Rauchschnalbe bietet das Untersuchungsgebiet keinen Lebensraum. Auch ergeben sich hier keine Änderungen.

Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44(1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Mehlschnalbe

Die Mehlschnalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmnesten werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen (z.B. Brücken, Talsperren) sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Große Kolonien bestehen in Nordrhein-Westfalen aus 50 bis 200 Nestern. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Für den Nestbau werden Lehmpfützen und Schlammstellen benötigt.

Bei einem Vorkommen der Mehlschnalbe wird deren Lebensraum nicht verändert. Eine Nutzungsmöglichkeit bleibt unverändert erhalten.

Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44(1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Schleiereule

In Nordrhein-Westfalen tritt die Schleiereule ganzjährig als mittelhäufiger Stand- und Strichvögel auf. Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Geeignete Lebensräume dürfen im Winter nur für wenige Tage durch lang anhaltende Schneelagen bedeckt werden. Ein Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.

Hier ergeben sich keine Veränderungen. Auch die Nahrungssuche wird nicht beeinträchtigt werden.

Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44(1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Vögel der offenen Feldflur

Relevante Arten: Rebhuhn

Rebhuhn

Das Rebhuhn kommt in Nordrhein-Westfalen als Standvogel das ganze Jahr über vor. Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Ha-

bitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Hier finden Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung. Die Siedlungsdichte kann bis zu 0,5 bis 1,2 Brutpaare auf 10 ha betragen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt. Das Sportplatzgelände ist als Lebensraum für das Rebhuhn ungeeignet.

Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44(1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Vögel der Wälder

Relevante Arten: Pirol

Pirol

Der Pirol bevorzugt feuchte, lichte und sonnige Waldstandorte. Diese Bedingungen fehlen im Untersuchungsgebiet.

Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44(1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Ufervögel

Relevante Arten: Uferschwalbe, Kormoran, Teichrohrsänger, Eisvogel, Beutelmeise

Uferschwalbe

Ursprünglich bewohnte die Uferschwalbe natürlich entstehende Steilwände und Prallhänge an Flussufern. Heute brütet sie in Nordrhein-Westfalen vor allem in Sand-, Kies oder Lößgruben. Als Koloniebrüter benötigt die Uferschwalbe senkrechte, vegetationsfreie Steilwände aus Sand oder Lehm. Die Nesthöhle wird an Stellen mit freier An- und Abflugmöglichkeit gebaut. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer, Wiesen, Weiden und Felder aufgesucht, die nicht weit von den Brutplätzen entfernt liegen.

Entsprechende Habitatbestandteile fehlen im Untersuchungsgebiet.

Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44(1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Kormorane sind gesellige Koloniebrüter, die ihre Nester auf höheren Bäumen auf Inseln oder an störungsfreien Gewässerufeln anlegen. Das Brutgeschäft beginnt ab Februar/März, bis Mitte September sind alle Jungen flugfähig. Als Brutvogel kommt der Kormoran in Nordrhein-Westfalen vor allem im Tiefland im Einzugsbereich von Rhein, Ruhr und Lippe vor. Durch Jagdverschonung und günstige Umweltbedingungen brütet er seit 1986 wieder in Nordrhein-Westfalen.

Entsprechende Habitatbestandteile fehlen im Untersuchungsgebiet.

Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44(1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Teichrohrsänger sind in ihrem Vorkommen eng an das Vorhandensein von Schilfröhricht gebunden. Geeignete Lebensräume findet er an Fluss- und Seeufern, an Altwässern oder in Sümpfen. In der Kulturlandschaft kommt er auch an schilfgesäumten Gräben oder Teichen sowie an renaturierten Abtragungsgewässern vor. Dabei können bereits kleine Schilfbestände ab einer Größe von 20 m² besiedelt werden. Die Brutreviere haben meist eine Größe von unter

0,1 ha, bei maximalen Siedlungsdichten bis zu 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird im Röhricht zwischen den Halmen in 60 bis 80 cm Höhe angelegt.

Im Fundortkataster wird der Teichrohrsänger mit einem kartierten Exemplar in der Rheinebene angegeben. Schilfröhricht findet sich nicht im Untersuchungsgebiet. Ein Vorkommen ist hier auszuschließen.

Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44(1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Der **Eisvogel** besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzen. Außerhalb der Brutzeit tritt er auch an Gewässern fernab der Brutgebiete, bisweilen auch in Siedlungsbereichen auf.

Entsprechende Habitatbestandteile fehlen im Untersuchungsgebiet.

Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44(1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Die **Beutelmeise** bewohnt Weidengebüsche, Ufergehölze und Auwaldinitialstadien, die an großen Flussläufen, Bächen, Altwässern oder Baggerseen gelegen sind. Dabei werden reich strukturierte Standorte mit einem Mosaik aus kleinen Gewässern, Gehölzbeständen und Röhrichten bevorzugt. Aus Pflanzenwolle, Tierhaaren und Blattfasern bauen die Tiere kunstvolle Nesthöhlen, die sie an den äußeren Astspitzen von Bäumen und Büschen in 3 bis 5 m Höhe anlegen.

Entsprechende Habitatbestandteile fehlen im Untersuchungsgebiet.

Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44(1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Wasservögel

Relevante Art: Sturmmöwe

Brutvorkommen der **Sturmmöwe** im mitteleuropäischen Binnenland konzentrieren sich auf Stillgewässer entlang der großen Flussläufe. Die Sturmmöwe brütet gemeinsam mit anderen Wasservögeln in Brutkolonien. Dabei werden störungsfreie Inseln in Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässern bevorzugt. Die Tiere legen ihre Nester auf vegetationsarmen Böden mit freier Rundumsicht an. An ihren Brutplätzen sind sie sehr störungsempfindlich. Als Nahrungsgebiete werden umliegende Grünlandflächen aufgesucht.

Entsprechende Habitatbestandteile fehlen im Untersuchungsgebiet.

Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44(1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Nahrungsgäste:

Relevante Arten: Baumfalke, Mäusebussard, Sperber, Turmfalke, Waldkauz, Waldohreule

Baumfalke, Mäusebussard, Sperber, Turmfalke, Waldkauz und Waldohreule können das Untersuchungsgebiet als Nahrungsgäste nutzen. Diese Art der Nutzung steht den Arten weiterhin zur Verfügung.

Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44(1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Rast- und Wintervorkommen:

Watvögel:

Relevante Arten: Waldwasserläufer, Grünschenkel, Bruchwasserläufer, Dunkler Wasserläufer, Kampfläufer

Geeignete Nahrungsflächen finden **Waldwasserläufer, Grünschenkel, Bruchwasserläufer, Dunkler Wasserläufer und Kampfläufer** aufgrund fehlender Habitatbestandteile außerhalb des Untersuchungsgebietes.

Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44(1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

7. Festlegung des Untersuchungsrahmens

Da artenschutzrechtliche Konflikte nicht möglich sind, ist eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung nicht erforderlich.

Aufgrund der umfangreichen Unterlagen des LANUV¹² und der Bearbeitung eines „Worst-Case-Szenarios“ sind **keine zusätzlichen Erfassungen notwendig**.

¹² URL vom 25.04.2018: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/>

B. ZUSAMMENFASSUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BELANGE

Bei den im Untersuchungsgebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten liegt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG vor und es wird kein nicht ersetzbares Biotop im Sinne von § 19 Abs. 3 BNatSchG zerstört.

04.06.2018

Datum



Werner Schomaker

C. ANHANG

- Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –